



Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Karlskron
vom 17.03.2025
im Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Karlskron
Beginn: 19:00 Uhr

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen; erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte.

Anwesend sind:

Vorsitzender

Kumpf, Stefan

Mitglieder

Bachhuber, Kurt

Brüderle, Hedwig

Doppler, Christopher

Froschmeir, Christine

Glöckl, Martin

Hagl, Gerhard

Heimrich, Erika

Krammer, Dominik

Krammer, Thomas

Moosheimer, Sylvia

Raba, Florian

Reitberger, Hubert

Schardt, Markus

Schwinghammer, Andreas

Straub, Regina

Entschuldigt fehlen:

Mitglieder

Wendl, Martin

entschuldigt

Die Beschlussfähigkeit war damit hergestellt.

Tagesordnung:

- Mitteilung zu Beginn der Gemeinderatssitzung von Bürgermeister Kumpf**
- 1. Genehmigung der Niederschrift vom 24.02.2025**
 - 2. Bauangelegenheiten**
 - 2.1 Bauantrag zur Errichtung eines Wohnhauses mit Doppelgarage, Fl.Nr. 123/13 Gmkg Adelshausen, Bauort Am Waldrand 9, Adelshausen
 - 2.2 Tekturantrag zum Neubau eines Einzelhauses mit 2 Wohneinheiten, Doppelgarage und 2 Stellplätze, Fl.Nr. 18 Gmkg Adelshausen, Am Dorfbach 1, Adelshausen
 - 2.3 Abbruch Garage und Neuerrichtung Zufahrt Fl. Nr. 863/32, Hauptstraße 32
 - 2.4 Bauleitplanung - Einbeziehungssatzung "Mändlfeld-Nordost", erneuter Billigungs- und Auslegungsbeschluss
 - 3. Bauleitplanung Nachbargemeinden**
 - 3.1 Markt Reichertshofen - Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 53 "Ehemaliges Bahngelände Stockauer Anger", Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB
 - 3.2 Gemeinde Karlshuld - Aufstellung des Bebauungsplans "Nahversorgungszentrum Karlshuld" mit integriertem Grünordnungsplan u. 15. Änderung des Flächennutzungsplans, frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB
 - 4. Kommunale Verkehrsüberwachung - Jahresrechnung und Jahresstatistik 2024**
 - 5. Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes - Beratung und Beschlussfassung über die Digitalisierung des Straßen- und Wegebstandsverzeichnisses der Gemeinde Karlskron**
 - 6. Breitbandausbau - Gigabit-Förderprogramm 2025**
 - 7. Abschluss eines Dienstleistungsvertrages für die Durchführung von Bündelausschreibungen für die Strom- und Gasbeschaffung**
 - 8. Anfragen und Mitteilungen**
 - 8.1 Mitteilung - Gutachten Sporthallendach
 - 8.2 Mitteilung - Gutachten Geh-, und Radweg Hauptstraße
 - 8.3 Mitteilung - Aktueller Stand Katzenproblematik
 - 8.4 Mitteilung - Katzenbeauftragte
 - 8.5 Mitteilung - Einladung von Männergesangsverein "Frohsinn"
 - 8.6 Anfrage GRin Froschmeir - Wohnen im Alter

TOP Mitteilung zu Beginn der Gemeinderatssitzung von Bürgermeister Kumpf

Bürgermeister Kumpf berichtet, dass der TOP 2 des nicht öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung in den öffentlichen Teil als TOP 7 verschoben wird.

zur Kenntnis genommen

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift vom 24.02.2025

Gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 24.02.2025 bestehen keine Einwendungen.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 24.02.2025 in der zugesandten Form.

Angenommen

Ja 16 Nein 0

TOP 2 Bauangelegenheiten

TOP 2.1 Bauantrag zur Errichtung eines Wohnhauses mit Doppelgarage, Fl.Nr. 123/13 Gmkg Adelshausen, Bauort Am Waldrand 9, Adelshausen

Mit dem Bauantrag wird auf dem Grundstück Fl.Nr. 123/13 Gemarkung Adelshausen, Am Waldrand 9 in Adelshausen die Errichtung eines Wohnhauses mit Doppelgarage beantragt.

Das zweigeschossige Wohnhaus (11,49 m x 10,49 m) und die eingeschossige, unterkellerte Doppelgarage (7,00 m x 8,00 m) sollen ein Walmdach (Dachneigung 20°) erhalten. Dem Bauantrag liegt ein genehmigter Vorbescheid (BV240578) zugrunde.

Das Grundstück Fl.Nr. 123/13, Gemarkung Adelshausen, befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen einfachen Bebauungsplanes der Gemeinde Karlskron. Die Festsetzungen werden eingehalten.

Das Grundstück ist im verbindlichen Flächennutzungsplan der Gemeinde Karlskron als Allgemeines Wohngebiet dargestellt. Wohnhäuser sowie Garagen sind demnach zulässig.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat den Bauantrag behandelt und erteilt sein Einvernehmen zu dem Bauvorhaben.

Angenommen**Ja 16 Nein 0****TOP 2.2 Tekturantrag zum Neubau eines Einzelhauses mit 2 Wohneinheiten, Doppelgarage und 2 Stellplätze, Fl.Nr. 18 Gmkg Adelshausen, Am Dorfbach 1, Adelshausen**

Mit dem Tekturantrag wird auf dem Grundstück Fl.Nr. 18 Gemarkung Adelshausen, Am Dorfbach 1 in Adelshausen der Neubau eines Einzelhauses mit 2 Wohneinheiten, Doppelgarage und 2 Stellplätzen beantragt.

Dem bereits genehmigte Bauantrag (BV230568) wird unter folgenden Punkten geändert:

- Holzständer statt Massivbauweise.
- Geschoßhöhe.
- Dachüberstand.
- Wohnfläche → Verschiebung der Innenwände.
- Kein Kellergeschoss unter Wohnhaus.

Das Wohnhaus (11,12 m x 10,12 m) soll mit zwei Vollgeschossen und einem Dachgeschoss mit einem Satteldach und einer Dachneigung von 18° errichtet werden.
Die Garage (8,00 m x 6,50 m) soll mit einem Flachdach errichtet werden.

Das Grundstück Fl-Nr.18 Gmkg Adelshausen befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen einfachen Bebauungsplans der Gemeinde Karlskron. Die Festsetzungen werden eingehalten.

Das Grundstück ist bereits mit zwei Wohnhäusern und landwirtschaftlichen Nebengebäuden bebaut.

Das Grundstück ist im derzeit verbindlichen Flächennutzungsplan als Dorfgebiet dargestellt. Gemäß §§ 5 und 12 der BauNVO sind in Dorfgebieten sonstige Wohngebäude und Garagen zulässig.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat den Bauantrag behandelt und erteilt sein Einvernehmen.

Angenommen**Ja 16 Nein 0****TOP 2.3 Abbruch Garage und Neuerrichtung Zufahrt Fl. Nr. 863/32, Hauptstraße 32**

Im Zuge des Grundstückskaufes der Hauptstr. 32, Fl. Nr. 863/27, wurde mit den Vorbesitzern Mathilde und August Hirschbeck vertraglich vereinbart, dass das dahinterliegende Grundstück, Hauptstr. 32a, Fl. Nr. 863/8, eine neue Zufahrt erhält. Derzeit erfolgt die Zufahrt sowie die weitere Erschließung durch das Grundstück Fl. Nr. 863/27. Zukünftig soll die Zufahrt und die Erschließung über das Grundstück 863/32 erfolgen.

Hierfür ist der Abriss der bestehenden Garage sowie der Tiefbau inkl. Wegebau nötig. Zusätzlich gibt es die Möglichkeit auf den gemeindlichen Grundstücken Parkplätze zu errichten um dem gestiegenen Parkplatzbedarf Rechnung zu tragen.

Das technische Bauamt hat auf dieser Basis Angebote von Tiefbau-Unternehmen eingeholt. Es wurden drei Angebote abgegeben.

Das wirtschaftlichste Angebot wurde von Fa. Transporte Donaubauer in Höhe von 87.513,91 EUR abgegeben.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt einer Vergabe an die Firma Transporte Donaubauer Reichertshofen in Höhe von 87.513,91 EUR zu und wird über die weitere Vorgehensweise im Bauausschuss beraten.

Angenommen

Ja 14 Nein 2

TOP 2.4 Bauleitplanung - Einbeziehungssatzung "Mändlfeld-Nordost", erneuter Billigungs- und Auslegungsbeschluss

A) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Veröffentlichung im Internet (öffentlichen Auslegung) und der Beteiligung der Behörden nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

1. Folgende Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme mit Anregungen oder Bedenken abgegeben:

- a) Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Schreiben vom 29.11.2024)
- b) Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (Schreiben vom 26.11.2024)
- c) Bayernwerke Netz GmbH (Schreiben vom 19.12.2024)
- d) Bayerischer Bauernverband (Schreiben vom 19.12.2024)
- e) Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Bauleitplanung (Schreiben vom 16.12.2024)
- f) Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Naturschutz (Schreiben vom 20.11.2024)
- g) Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Ortsplanung (Schreiben vom 16.12.2024)
- h) Planungsverband Region Ingolstadt (Schreiben vom 26.11.2024)
- i) Regierung von Oberbayern (Schreiben vom 16.12.2024)

2. Folgenden Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme ohne Anregungen oder Bedenken zum Bebauungsplan abgegeben:

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 19.11.2024)
- Gemeinde Baar-Ebenhausen (Schreiben vom 02.12.2024)
- Gemeinde Weichering (Schreiben 11.12.2024)
- Handwerkskammer für München und Oberbayern (Schreiben vom 27.12.2024)
- IHK für München und Oberbayern (Schreiben vom 22.12.2024)
- Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Gesundheitsamt (Schreiben vom 11.12.2024)
- Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Immissionsschutzbehörde (Schreiben vom 20.12.2024)
- Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Kommunalaufsicht (Schreiben vom 20.11.2024)
- Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Landkreisbetriebe (Schreiben vom 06.12.2024)
- Markt Hohenwart (Schreiben vom 21.11.2024)
- Markt Reichertshofen (Schreiben vom 20.11.2024)
- Markt Manching (Schreiben 28.11.2024)
- Stadt Ingolstadt (Schreiben vom 05.12.2024)
- Stadtwerke Ingolstadt (Schreiben vom 03.12.2024)
- Staatliches Bauamt Ingolstadt (Schreiben vom 19.11.2024)
- Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt (Schreiben vom 19.12.2024)

➔ **Kein Beschluss erforderlich**

3. Bürger:

➔ Keine Stellungnahmen eingegangen

B) 1.)Stellungnahmen von Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange mit Anregungen oder Bedenken**a) Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Schreiben vom 29.11.2024)**

Zu den im Betreff genannten Planungen haben wir keine grundsätzlichen Bedenken.

Wir geben jedoch den lw. Flächenverlust von ca. 0,28 ha zu Bedenken sowie weiteren Ausgleichsflächen.

Der Mutterboden muss gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung geschützt werden.

Es wird auf die landwirtschaftlichen Emissionen (Lärm-, Geruchs- und Staubeinwirkungen) hingewiesen, die bei einer ortsüblichen Bewirtschaftung angrenzender und naher landwirtschaftlich genutzter Flächen und Betriebe entstehen. Hierzu gehören insbesondere Lärmbelästigungen durch Verkehrslärm aus dem landwirtschaftlichen Fahrverkehr auch von 6:00 Uhr morgens (z.B. Futterholen) und nach 22:00 Uhr (z.B. Erntearbeiten). Gleiches gilt für die ortsübliche Gülleausbringung und die daraus resultierenden Geruchsemissionen.

Die Zufahrten zu den landwirtschaftlichen Grundstücken müssen auch weiterhin uneingeschränkt möglich sein und dürfen nicht durch parkende PKW's verstellt sein.

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist zur Kenntnis zu nehmen.

Hinsichtlich des Flächenverlusts an landwirtschaftlichen Flächen ist anzumerken, dass die Fl.Nr. 429/5 als Gartenfläche und nicht landwirtschaftlich genutzt wird. Die Nutzung des bestehenden Zucheringer Wegs zur Erschließung der Baugrundstücke vermindert mögliche Flächeninanspruchnahme für Neuerschließungen an anderer Stelle. Die erforderlichen Ausgleichsflächen sollen über Wertpunkte über das Ökokonto des Donaumoos-Zweckverbandes abgelöst werden. Bei der Anlage von Ausgleichsflächen über den Donaumoos-Zweckverband wird Wert auf den Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen gelegt. Auf mögliche landwirtschaftliche Emissionen und deren Ortsüblichkeit wird bereits in der Satzung hingewiesen. Durch Bebaubarkeit der beiden Grundstücke wird die Zufahrt zu landwirtschaftlichen Grundstücken nicht eingeschränkt.

Beschluss:

Die Stellungnahme des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird zur Kenntnis genommen.

JA: 16 Stimmen NEIN: 0 Stimmen

b) Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (Schreiben vom 26.11.2024)

Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

In unmittelbarer Nähe zu oben genanntem Planungsgebiet befinden sich folgende Bodendenkmäler:

- D-1-7334-0055 „Freilandstation des Mesolithikums“
- D-1-7334-0027 „Freilandstation des Mesolithikums und Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“
- D-1-7334-0028 „Freilandstation des Mesolithikums und Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“

Bei Freilandfundstellen alt- und mittelsteinzeitlicher Gruppen handelt es sich um topographisch günstige, jeweils saisonal aufgesuchte Areale. Typische Spuren dieser Aufenthalte von Jäger- und Sammlergruppen sind Feuerstellen, Grubenbefunde, Stein(platten)-Lagen, Knochenreste der Jagdfauna sowie in Einzelfällen Bestattungen, insbesondere aber Konzentrationen von Steinwerkzeugen sowie die kleinteiligen Reste ihrer Herstellung. Wegen der wiederholten saisonalen Nutzung über einen längeren Zeitraum hinweg setzen sich diese Fundstellen oft aus einer Vielzahl sich ggf. überlagernder Fund- und Befundkonzentrationen der einzelnen Aufenthalte zusammen und erreichen als Gesamtfundstelle daher häufig eine erhebliche Ausdehnung. Zudem sind aus dem nahen und weiteren Umkreis aus Luftbildern und von Ausgrabungen im Bereich des Gewerbeparks „Ingo-Park“ eine Vielzahl von Siedlungsspuren der Vor- und Frühgeschichte bekannt. Aufgrund der siedlungsgünstigen Lage und zahlreichen Denkmäler im Umfeld sind daher im Geltungsbereich des Bebauungsplans bisher unbekannte Bodendenkmäler der Vor- und Frühgeschichte zu vermuten.

Wir weisen darauf hin, dass die notwendige Dokumentation in Abhängigkeit von der Funddichte auch bei kleinräumigen Bodeneingriffen einen erhöhten zeitlichen und finanziellen Aufwand bedeuten kann, und empfehlen einen Beratungstermin im Vorfeld der Baumaßnahme (Amira.Adaileh@blfd.bayern.de) zu vereinbaren.

Eine Orientierungshilfe zum derzeit bekannten Denkmalbestand bietet der öffentlich unter <http://www.denkmal.bayern.de> zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas. Darüber hinaus stehen die digitalen Denkmaldaten für Fachanwender als Web Map Service (WMS) zur Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet: https://geoservices.bayern.de/wms/v1/ogc_denkmal.cgi Bitte beachten Sie, dass es sich bei o.g. URL nicht um eine Internetseite handelt, sondern um eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordert.

Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt Priorität. Weitere Planungsschritte sollen diesen Aspekt berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung zu berücksichtigen. Gem. Art. 3 BayDSchG nehmen Gemeinden, vor allem im Rahmen der Bauleitplanung auf die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, angemessene Rücksicht. Art. 83, Abs. 1 BV gilt entsprechend. Die genannten Bodendenkmäler sind nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Bebauungsplan zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen (gem. § 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen (Anlage PlanZV, Nr. 14.2-3).

Fachliche Hinweise zur Abstimmung kommunaler Planungen mit Belangen der Bodendenkmalpflege entnehmen Sie auch bitte der Broschüre „Bodendenkmäler in Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung.“ (https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale_bauleitplanung/2018_broschuere_kommunale-bauleitplanung.pdf)

Wir bitten Sie, folgenden Text in den Festsetzungen, auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Die Zustimmung zu einer notwendigen denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 für jegliche Bodeneingriffe im Geltungsbereich des Bebauungsplans kann nur in Aussicht gestellt werden, sofern vorab der Geltungsbereich des Bebauungsplans durch eine geeignete Voruntersuchung sondiert wird.

Im Rahmen der Genehmigungsverfahren wird das BLfD die fachlichen Belange der Bodendenkmalpflege formulieren.

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise:

- Ist eine archäologische Ausgrabung nicht zu vermeiden, soll bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren.
- Im Falle einer Erlaubniserteilung überprüft das BLfD nach vorheriger Abstimmung die Denkmalvermutung durch eine archäologisch qualifizierte Voruntersuchung bzw. eine qualifizierte Begleitung des Oberbodenabtrags für private Vorhabenträger, die die Voraussetzungen des § 13 BGB (Verbrauchereigenschaft) erfüllen, sowie für Kommunen. Informationen hierzu finden Sie unter: 200526_blfd_denkmalvermutung_flyer.pdf (bayern.de)
- Sollte nach Abwägung aller Belange keine Möglichkeit bestehen, Bodeneingriffe durch Umplanung vollständig oder in großen Teilen zu vermeiden, muss im Anschluss an die Denkmalfeststellung durch das BLfD eine vorherige wissenschaftliche Untersuchung, Bergung und Dokumentation (d. h. Ausgrabung) im Auftrag der

Vorhabenträger durchgeführt werden. Zur Kostentragung verweisen wir auf Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023.

- Archäologische Ausgrabungen können abhängig von Art und Umfang der Bodendenkmäler einen erheblichen Umfang annehmen und müssen frühzeitig geplant werden. Hierbei sind Vor- und Nachbereitung aller erforderlichen wissenschaftlichen Untersuchungen zu berücksichtigen. Die aktuellen fachlichen Grundlagen für Durchführung und Dokumentation archäologischer Ausgrabungen finden Sie unter https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/dokuvorgaben_april_2020.pdf.

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege ist zur Kenntnis zu nehmen.

Hin den Hinweisen der Satzung ist unter Nr. 2 ein Hinweis auf die Meldepflicht bei zu Tage tretenden Bodendenkmälern gem. Art. 8 Abs. 1 - 2 DSchG enthalten. Dieser sollte hinsichtlich der erforderlichen denkmalrechtlichen Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG geändert werden in:

„Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.“

Beschluss:

Die Stellungnahme des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege wird zur Kenntnis genommen.

Hinweis Nr. 2 wird wie folgt neu formuliert:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.“

JA: 16 Stimmen NEIN: 0 Stimmen

c) Bayernwerk Netz GmbH (Schreiben vom 19.12.2024)

Gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Beiliegend erhalten Sie einen Lageplan, in dem die Anlagen dargestellt sind.

Kabelplanung(en)

Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich

Ausführung von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen:

- Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken.
- Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist uns ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können.

Für Kabelhausanschlüsse dürfen nur marktübliche und zugelassene Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Ein Prüfungsnachweis der Einführung ist nach Aufforderung vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen.

Die Standarderschließung für Hausanschlüsse deckt max. 30 kW ab. Werden aufgrund der Bebaubarkeit oder eines erhöhten elektrischen Bedarfs höhere Anschlussleistungen gewünscht, ist eine gesonderte Anmeldung des Stromanschlusses bis zur Durchführung der Erschließung erforderlich.

Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportaal einholen. Das Portal erreichen Sie unter:

www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH ist zur Kenntnis zu nehmen.

Die vorgebrachten Hinweise sind im Zuge der Erschließung der Baugrundstücke zu berücksichtigen.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen.

Die vorgebrachten Hinweise sind im Zuge der Erschließung der Baugrundstücke zu berücksichtigen.

JA: 16 Stimmen NEIN: 0 Stimmen

d) Bayerischer Bauernverband (Schreiben vom 19.12.2024)

Der Bayerische Bauernverband als Träger öffentlicher Belange und als Interessenvertretung der bayrischen Landwirtschaft nimmt zum oben genannten Projekt wie folgt Stellung:

- Die Nutzung und Bewirtschaftung der mittelbar und unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen, Gebäude und Wege dürfen, durch die geplante Änderung nicht beeinträchtigt werden. Die Bewirtschaftung muss – sofern erntebedingt erforderlich – zu jeder Tages- und Nachtzeit uneingeschränkt möglich sein.
- Künftige Grundstückseigentümer sind darauf hinzuweisen, dass die Grenzabstände bei Bepflanzungen neben landwirtschaftliche Flächen laut „Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch“ (AG-BGB), Art. 48, eingehalten werden. Weshalb die Bepflanzungen in regelmäßigen Abständen zurückzuschneiden sind, damit die Bewirtschaftung der Flächen und das Befahren der Wege durch die Landwirte und Lohnunternehmer zukünftig problemlos gewährleistet ist.
- Der Eigentümer, Bebauung und Bewohner der Grundstücke im Planbereich haben die landwirtschaftlichen Immissionen die von angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen, Wegen und baulichen Anlagen ausgehen, unentgeltlich hinzunehmen. Landwirtschaftlicher Lärm auch vor 6 Uhr und nach 22 Uhr (z.B. Getreide-, Mais-, Gras-, usw.) ist zu dulden.

Wir bitten Sie o.g. Einwände bei der Planung und Durchführung des Projekts zu berücksichtigen.

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbands ist zur Kenntnis zu nehmen.

Auf mögliche landwirtschaftliche Emissionen und deren Ortsüblichkeit wird bereits in der Satzung hingewiesen. Durch Bebaubarkeit der beiden Grundstücke wird die Zufahrt zu landwirtschaftlichen Grundstücken nicht eingeschränkt. Auf die erforderlichen Grenzabstände von Gehölzpflanzungen zu landwirtschaftlichen Flächen und zu Nachbargrundstücken entsprechend Art. 47 und 48 AGBGB wird ebenfalls bereits in der Satzung hingewiesen.

Beschluss:

Die Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbands wird zur Kenntnis genommen.

JA: 16 Stimmen NEIN: 0 Stimmen

e) Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Bauleitplanung (Schreiben vom 16.12.2024)

Der Erlass einer Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB ermöglicht die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches entsprechend geprägt sind. Die geforderte Prägung knüpft an die allgemeinen Grundsätze, insbesondere daran, dass im Hinblick auf den nach § 34 BauGB zu fördernden Bebauungszusammenhang aus dem angrenzenden Bereich hinreichende Zulassungskriterien für die Bestimmung der

baulichen Nutzung auf den einzubeziehenden Außenbereichsflächen entnommen werden können. Es reicht nicht aus, dass einzubeziehende Flächen an den Innenbereich angrenzen. Nur soweit sachlich und räumlich eine Prägung des angrenzenden Bereichs auf die in Betracht kommenden Außenbereichsflächen gegeben ist, können diese einbezogen werden.

Maßgeblich ist die Reichweite der Prägung aus dem angrenzenden bebauten Bereich auf die Außenbereichsflächen. Im vorliegenden Fall beginnt der Außenbereich östlich der bestehenden Bebauung auf Fl.-Nr. 429/6. Das östlich angrenzende Grundstück Fl.-Nr. 429/5 wurde bisher schon als Gartenfläche genutzt. An der Nordostseite und der Südostseite ist bereits eine umfangreiche Ortsrandeingrünung vorhanden. Das Grundstück Fl.-Nr. 428/1 dagegen stellt sich als Wiese dar. Die dort zur Bebauung vorgesehene Fläche liegt deutlich außerhalb der vorhandenen Ortsrandeingrünung. Auch die Grundstückstiefe auf Fl.-Nr. 428/1 die in den Innenbereich einbezogen werden soll greift deutlich über die westlich angrenzenden Grundstücke Fl.-Nr. 429/4, 429/6 und 429/5 hinaus und ist bisher Beispiellos. Die geplante Bebauung stellt sich somit als fingerartige Bebauung in den Außenbereich hinein dar. Eine solche Erweiterung sollte grundsätzlich vermieden werden. Es ist daher festzustellen, dass allenfalls für das Grundstück Fl.-Nr. 429/5 eine räumliche Prägung des Grundstücks angenommen werden kann. Für das Grundstück Fl.-Nr. 428/1 liegt eine räumliche Prägung des Grundstücks nicht vor. Dies ist zum einen an der Lage außerhalb der hier abgrenzenden Eingrünung auf Fl.-Nr. 429/5 und zum anderen an der geplanten Grundstückstiefe festzumachen. Das Grundstück Fl.-Nr. 428/1 erfüllt daher die an eine Einbeziehungssatzung gestellten Voraussetzung nicht. Der Einbeziehung des Grundstücks wird daher nicht zugestimmt.

Einer Einbeziehung des Grundstücks Fl.-Nr. 429/5 kann zugestimmt werden, wenn die Baugrenzen Richtung Süden insoweit reduziert werden, dass nur eine einreihige Bebauung zum Zucheringer Weg hin möglich ist. Einer zweireihigen Bebauung wird nicht zugestimmt. Diese ist hier nicht prägend und würde am Ortsrand eine städtebauliche Fehlentwicklung darstellen.

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen, Bauleitplanung, ist zur Kenntnis zu nehmen.

Die Gemeinde Karlskron sieht eine sachliche und räumliche Prägung der gegenständlichen Flächen zur Einbeziehung durch den angrenzenden Bereich der Bebauung entlang des Zucheringer Wegs als gegeben. Die vorhandene Eingrünung des Gartengrundstücks Fl.Nr. 429/5 wird nicht als Begrenzung der Prägung angesehen. Vielmehr wird nach Ansicht der Gemeinde die Prägung auch durch den bereits vorhandenen Zucheringer Weg, als bereits vorhandene Erschließungsstraße gesehen. Eine fingerartige Bebauung in den Außenbereich hinein wird dahingehend nicht gesehen, zumal langgezogen einzeilige Bebauungen entlang der Erschließungsstraßen siedlungsstrukturell prägend für das Donaumoos sind. Die Gemeinde Karlskron plant zudem mittel- bis langfristig die bauliche Entwicklung des Bereichs zwischen Zucheringer Weg, Kramerstraße und Wirtsstraße. An der Einbeziehung der Fl.Nr. 428/1 sollte daher festgehalten werden.

Eine zweireihige Bebauung entlang des Zucheringer Wegs wird auch von der Gemeinde Karlskron nicht als erstrebenswert angesehen. Daher wird vorgeschlagen, bei beiden Grundstücken die Baugrenzen um jeweils 5 m nach Norden zurückzunehmen, so dass eine einzeilige Bebauung nicht mehr möglich ist.

Beschluss:

Die Stellungnahme des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen, Bauleitplanung, wird zur Kenntnis genommen.

An der Einbeziehung der Fl.Nr. 428/1 wird weiter festgehalten.

Die Baugrenzen beider Grundstücke werden um jeweils 5 m nach Norden zurückgenommen, so dass eine einzeilige Bebauung nicht mehr möglich ist.

JA: 16 Stimmen NEIN: 0 Stimmen

Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde

Mit der Aufstellung der Einbeziehungssatzung besteht grundsätzliches Einverständnis. Folgende Punkte sind bitte noch in den Unterlagen zu berücksichtigen:

Baurechtliche Eingriffsregelung gem. §§18 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 1a BauGB

- Der erhebliche Eingriff in das Landschaftsbild kann durch die gegenwärtig geplante Ortsrandeingrünung nicht unter die Erheblichkeitsschwelle gedrückt werden. Stattdessen ist eine auf Süd- und Ostseite durchgängige 5 m breite und 2-3 reihige Bepflanzung in der bereits genannten Pflanzqualität im Raster 1,5 x 1,5 Meter vorzusehen. Zudem ist in die Einbeziehungssatzung mitaufzunehmen, dass die Ortsrandeingrünung gärtnerisch nicht genutzt werden darf und grundsätzlich freiwachsend zu erhalten ist. Schnittmaßnahmen durch Anwohner sind unzulässig.
- Veredelte Obstbäume in regionaltypischen Sorten sind aus den Pflanzlisten zu streichen und durch Wildobst-Arten zu ersetzen. Veredelte Obstbäume erfordern eine intensive Pflege, insbesondere regelmäßige Schnittmaßnahmen. Der dafür notwendige Arbeitsraum ist bei einem Standort in einer Hecke (Ortsrandeingrünung) nicht gegeben.
- Es sind ausschließlich einheimische, standortgerechte Gehölze in einwandfreier Qualität zu verwenden. Ein entsprechender Herkunftsnachweis ist der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Entsprechend der Lage des Bauvorhabens im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen ist für Gehölze das Vorkommensgebiet 6 „Alpen und Alpenvorland“ zu wählen.
- Ein Ausgleich über ein Ökokonto des DMZV kann nur anerkannt werden, wenn die Ausgleichsflächen im gleichen Naturraum liegen und den Ausgleich in gleicher Art und Weise herstellen. Ein entsprechender Ausgleichsvertrag ist dann vorzulegen.

Gebietsschutz gem. §§ 22 ff. BNatSchG

- Es ist keine Betroffenheit zu erkennen

Artenschutz gem. §§ 39 ff. BNatSchG

- Sollte eine Einfriedung vorgesehen sein, ist sie sockellos und für Kleintiere durchgängig zu gestalten. Es ist ein Abstand der Einfriedung zum Boden von mind. 15 cm einzuhalten. Die Einfriedung soll sich in die Landschaft eingliedern. Die Einfriedung ist innerhalb der Eingrünung zu errichten. Das Material (Holz, Maschendraht etc.), die Farbe und Höhe sind vor Baubeginn mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Das Risiko einer signifikanten Erhöhung von Vogelschlag an Glasbauteilen ist gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden. Daher sind grundsätzlich große Glasflächen und Über-Eck-Verglasungen auszuschließen. Daneben wird die Verwendung von Gläsern mit einem möglichst geringen Außenreflexionsgrad (max. 15%, je nach Scheibengröße können ergänzende Maßnahmen erforderlich sein) empfohlen. Weitere wirksame Maßnahmen zur Verhinderung von Vogelschlag an Glas werden im Leitfaden „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (Link: https://vo.Qelglas.vogelwarte.ch/assets/files/broschueren/Glasbroschuere_2022_D.pdf) thematisiert.
- Zum Schutz von Menschen sowie Insekten und nachtaktiven Tieren ist unnötige künstliche Beleuchtung zu vermeiden. Hilfreiche Informationen stellt das Biosphärenreservat Rhön als PDF-Download zur Verfügung (Link: <https://www.biosphaerenreservat-rhoen.de/sternenpark-rhoen/planungshilfen>).

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen, Untere Naturschutzbehörde, ist zur Kenntnis zu nehmen.

zu baurechtliche Eingriffsregelung:

Wie vorgeschlagen, sollte für die neu zu pflanzende Ortsrandeingrünung an der Süd- und Ostseite der Fl.Nr. 428/1 festgesetzt werden, dass diese als durchgängige 5 m breite und 2-3 reihige Bepflanzung im Raster 1,5 x 1,5 Meter vorzusehen ist. Die Ortsrandeingrünung darf gärtnerisch nicht genutzt werden und ist grundsätzlich freiwachsend zu erhalten. Ein Ausschluss von Schnittmaßnahmen grundsätzlich ist nicht sinnvoll, zumal die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und die Verkehrssicherheit des angrenzenden Zucheringer Wegs nicht beeinträchtigt werden dürfen. Es sollte daher festgesetzt werden, dass Schnittmaßnahmen nur in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig sind.

Die in der Pflanzliste angegebenen Obstbäume in regionaltypischen Sorten beziehen sich auf die zu pflanzenden Laub- oder Obstbäume gem. Festsetzung 11.1 und sollten daher in der Pflanzliste weiter aufgeführt werden. Es wird daher vorgeschlagen, Festsetzung 11.4 wie folgt neu zu formulieren:

„Die Flächen sind nach landschaftsgestalterischen Gesichtspunkten anzulegen und mit heimischen Laubbäumen (keine veredelten Obstbäume) und Sträuchern gem. Pflanzliste und Mindestqualität (10.6) als 2-3 reihige Hecke im Pflanzraster von 1,5 x 1,5 m zu bepflanzen. Es sind ausschließlich einheimische, standortgerechte Gehölze (Gehölze des

Vorkommensgebiets 6 „Alpen und Alpenvorland“) zu verwenden. Ein entsprechender Herkunftsnachweis ist der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Die Ortsrandeingrünung darf gärtnerisch nicht genutzt werden, sie ist freiwachsend zu erhalten. Schnittmaßnahmen sind nur in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig.“

Hinsichtlich der Lage der Ausgleichsflächen der Herstellung ist dies im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen zwischen Bauherrn und Donaumoos-Zweckverband zu beachten. Die dingliche Sicherung der Ausgleichsfläche über eine vertragliche Vereinbarung zwischen den Eingriffsverursachern und dem Donaumoos-Zweckverband ist der Gemeinde Karlskron vor Satzungsbeschluss nachzuweisen und kann dann auch der Unteren Naturschutzbehörde vorgelegt werden.

zu Artenschutz:

Unter 7.3 ist bereits festgesetzt, dass Einfriedungen als Zäune mit senkrechter Lattung oder hinter pflanzte Maschendrahtzäune ohne Sockel und mit mindestens 0,15 m Bodenfreiheit auszuführen sind. Hier sollte, wie vorgeschlagen ergänzt werden, dass diese nur an der Innenseite der Ortsrandeingrünung zulässig sind. Da hier dann eine dichte Hecke zur freien Landschaft vorgepflanzt wird und die Materialität (senkrechte Lattung, Maschendrahtzäune, keine durchgängigen Flächen, wie Mauern oder Gabionen, sowie Verkleidungen von Zäunen mit Schichtschuttmatten oder -streifen) ist nach Ansicht der Gemeinde Karlskron keine weitere Abstimmung mit der UNB erforderlich.

Bei den geplanten Vorhaben handelt es sich um kleinere Wohngebäude mit maximal je zwei Wohneinheiten. Große Glasflächen und Über-Eck-Verglasungen wie z.B. bei Gewerbebebauung oder bei größeren Wohnbauvorhaben üblich, wird hier nicht erwartet, so dass auf weitere Festsetzungen hierzu sowie zu künstlichen Beleuchtungen verzichtet werden kann.

Beschluss:

Die Stellungnahme des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen, Untere Naturschutzbehörde, wird zur Kenntnis genommen.

In Festsetzung 8. Einfriedungen wird folgender Satz ergänzt:

„Im Bereich der festgesetzten Ortsrandeingrünung sind Einfriedungen nur an der Innenseite der Ortsrandeingrünung zulässig.“

Festsetzung 11.4 wird wie folgt neu zu formuliert:

„Die Flächen sind nach landschaftsgestalterischen Gesichtspunkten anzulegen und mit heimischen Laubbäumen (keine veredelten Obstbäume) und Sträuchern gem. Pflanzliste und Mindestqualität (11.6) als 2-3 reihige Hecke im Pflanzraster von 1,5 x 1,5 m zu bepflanzen. Es sind ausschließlich einheimische, standortgerechte Gehölze (Gehölze des Vorkommensgebiets 6 „Alpen und Alpenvorland“) zu verwenden. Ein entsprechender Herkunftsnachweis ist der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Die Ortsrandeingrünung darf gärtnerisch nicht genutzt werden, sie ist freiwachsend zu erhalten. Schnittmaßnahmen sind nur in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig.“

JA: 14 Stimmen NEIN: 2 Stimmen

g) Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Ortsplanung (Schreiben vom 16.12.2024)

Die o. g. Einbeziehungssatzung in Mändlfeld liegt der Ortsplanung zur Stellungnahme vor. Auf Grund der beabsichtigten Situierung der Bauparzellen, diese rücken zu weit in den Außenbereich, wird die Planung kritisch gesehen. Ein räumlicher Zusammenhang zur bestehenden Bebauung und insbesondere die Parzelle von Flurnummer 428/1 östlich des bestehenden Grünstreifens ist nicht gegeben, von einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ist daher nicht auszugehen. Die umgebende Bebauung ist durch eine überwiegende einreihige Bebauung entlang des Zucheringer Weges durch Wohnhäuser gekennzeichnet. Einer Bebauung auf Flurnummer 429/5 in erster Reihe kann aus ortsplanerischen Gründen noch zugestimmt werden. Hierfür ist die südliche Baugrenze soweit zu reduzieren, sodass nur eine Bebauung in erster Reihe möglich ist. Eine Bebauung auf Flurnummer 428/1 ist auszuschließen, einer Einbeziehung des Grundstücks kann aus ortsplanerischen Gründen nicht

zugestimmt werden. Mit den gestalterischen Festsetzungen für eine zweigeschossige Bauweise mit Satteldach und einer Dachneigung zwischen 18° und 35° besteht ausdrücklich Einverständnis.

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen, Ortsplanung, ist zur Kenntnis zu nehmen.

Die Gemeinde Karlskron sieht eine sachliche und räumliche Prägung der gegenständlichen Flächen zur Einbeziehung durch den angrenzenden Bereich der Bebauung entlang des Zucheringer Wegs als gegeben. Die vorhandene Eingrünung des Gartengrundstücks Fl.Nr. 429/5 wird nicht als Begrenzung der Prägung angesehen. Vielmehr wird nach Ansicht der Gemeinde die Prägung auch durch den bereits vorhandenen Zucheringer Weg, als bereits vorhandene Erschließungsstraße gesehen. Langgezogene einzeilige Bebauungen entlang der Erschließungsstraßen sind siedlungsstrukturell prägend für das Donaumoos sind. Die Gemeinde Karlskron plant zudem mittel- bis langfristig die bauliche Entwicklung des Bereichs zwischen Zucheringer Weg, Kramerstraße und Wirtsstraße. An der Einbeziehung der Fl.Nr. 428/1 sollte daher festgehalten werden.

Eine zweireihige Bebauung entlang des Zucheringer Wegs wird auch von der Gemeinde Karlskron nicht als erstrebenswert angesehen. Daher wird vorgeschlagen, bei beiden Grundstücken die Baugrenze um jeweils 5 m nach Norden zurückzunehmen, so dass eine zweizeilige Bebauung nicht mehr möglich ist.

Beschluss:

Die Stellungnahme des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen, Ortsplanung, wird zur Kenntnis genommen.

An der Einbeziehung der Fl.Nr. 428/1 wird weiter festgehalten.

Die Baugrenzen beider Grundstücke werden um jeweils 5 m nach Norden zurückgenommen, so dass eine zweizeilige Bebauung nicht mehr möglich ist.

JA: 16 Stimmen NEIN: 0 Stimmen

h) Planungsverband Region Ingolstadt (Schreiben vom 26.11.2024)

Hinweis: Wir weisen explizit darauf hin, dass sich die Stellungnahme nicht auf die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit und den Umgriff der Satzung bezieht. Die baurechtliche Beurteilung obliegt dem Landratsamt.

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme des Planungsverbands Region Ingolstadt ist zur Kenntnis zu nehmen. Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen wurde im Verfahren beteiligt.

Beschluss:

Die Stellungnahme des Planungsverbands Region Ingolstadt wird zur Kenntnis genommen.

JA: 16 Stimmen NEIN: 0 Stimmen

i) Regierung von Oberbayern (Schreiben vom 16.12.2024)

Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme zur o.g. Bauleitplanung ab.

Planung

Die Gemeinde Karlskron beabsichtigt mit der o.g. Einbeziehungssatzung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von drei Einzelhäusern mit je zwei Wohneinheiten zu schaffen. Das Plangebiet (ca. 0,28 ha) liegt im Norden des Ortsteils Mändfeld, südlich des Zucheringer Wegs und schließt östlich an die bestehende Bebauung an. Der Umgriff der vorliegenden Satzung umfasst die Flurstücke 428/1 und 429/5, Gemarkung Karlskron. Die bestehende Ortsrandeingrünung auf Fl.Nr. 429/5 bleibt erhalten und soll auf Fl.Nr. 428/1 nach

Süden und Osten hin ergänzt werden. Der Naturschutzrechtliche Ausgleich wird über das Ökokonto des Donau-moos-Zweckverbandes nachgewiesen. Die Fläche des Plangebietes ist im wirksamen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Bewertung

Für die o.g. Planung liegen konkrete Bauabsichten der Grundstückseigentümer für die Errichtung von drei Wohngebäuden vor. Das Plangebiet schließt östlich an die bestehende Bebauung an. Somit entspricht das Vorhaben dem Ziel des Landesentwicklungsprogramms (LEP) 3.3, dass „neue Siedlungsflächen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen sind.“ Generell ist bei der Planung neuer Siedlungsflächen eine Bedarfsprüfung vorzunehmen, die in Abwägung mit anderen Belangen, die Flächeninanspruchnahme rechtfertigt (vgl. dazu im LEP 1.1.3 (G), 1.2.1 (Z), 1.2.2 (G) und 3.1.1 (G)). Da es sich bei vorliegender Planung jedoch um eine „geringfügige Arrondierung des bestehenden Siedlungskörpers“ handelt (vgl. dazu Auslegungshilfe: Anforderungen an die Prüfung des Bedarfs neuer Siedlungsflächen, Stand 5.12.2023) und Flächenausgleichsmaßnahmen im erforderlichen Maß vorgesehen sind, ist keine detaillierte Bedarfsprüfung erforderlich. Dennoch möchten wir mit Bezug auf die Flächensparoffensive der Bayerischen Staatsregierung darauf hinweisen, dass Flächen- und energiesparende Siedlungs- und Erschließungsformen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden sollen (LEP 3.1.1 (G)).

Die Neuausweisung von Wohnbauflächen wie bei o.g. Planung bietet die Möglichkeit, das Angebot an Wohnformen vor Ort zu erweitern und den unterschiedlichen Ansprüchen und Bedürfnissen der Bevölkerung sowie dem demographischen Wandel Rechnung zu tragen (vgl. u.a. LEP 1.1.2 (G), LEP 1.2.1 (Z), LEP 3.1.1 (G)). Gute Beispiele wie unter Wahrung der ortstypischen Gegebenheiten auch größere Kubaturen mit diversifiziertem Wohnraumangebot geschaffen werden können, finden sich auf den Seiten des bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) unter der Rubrik Flächensparen.

Ergebnis

Die o.g. Bauleitplanung ist aus landesplanerischer Sicht als raumverträglich zu bewerten. Dennoch bitten wir zukünftig um Berücksichtigung des Hinweises zur Prüfung flächensparender Siedlungs- und Wohnformen bei der Neuausweisung von Wohnbauflächen.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass sich die Stellungnahme nicht auf die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit und den Umgriff der Satzung bezieht. Die baurechtliche Beurteilung obliegt dem Landratsamt.

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern ist zur Kenntnis zu nehmen. Hinsichtlich von flächen- und energiesparenden Siedlungs- und Erschließungsformen ist anzumerken, dass sich die gegenständlichen Flächen städtebaulich weniger für verdichtete und flächensparende Wohnformen eignen. Die Gemeinde Karlskron möchte hier die im planungsgegenständlichen Bereich vorherrschende Struktur von Einfamilienhäusern mit größeren Gärten fortführen. Jedoch ist die Gemeinde bestrebt, in anderen, aufgrund der Lage besser geeigneten Flächen künftig vermehrt flächen- und energiesparenden Siedlungs- und Erschließungsformen zu etablieren. Um jedoch auch im Bereich der Einbeziehungssatzung diese Belange so weit möglich zu berücksichtigen, wird die bereits vorhandene Erschließungsstraße „Zucheringer Weg“ genutzt, es werden vorausschauend hinsichtlich des demographischen Wandels und Änderung von Lebensumständen zwei Wohneinheiten je Wohngebäude zugelassen. Die Begründung der Satzung sollte noch um einen Passus ergänzt werden, dass eine Prüfung von flächensparenden Siedlungs- und Wohnformen bei der Neuausweisung der Wohnbauflächen, wie vorstehend erläutert, erfolgt ist.

Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen wurde im Verfahren beteiligt.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung der Satzung wird um einen Passus ergänzt, dass eine Prüfung von flächensparenden Siedlungs- und Wohnformen bei der Neuausweisung der Wohnbauflächen erfolgt ist.

JA: 16 Stimmen NEIN: 0 Stimmen

C) Billigungs- und Auslegungsbeschluss**Sachvortrag:**

Nachdem die heute beschlossenen Änderungen und Ergänzungen nicht nur redaktioneller Natur sind, ist Entwurf der Einbeziehungssatzung „Mändlfeld-Nordost“ mit der Begründung in der Fassung vom 17.03.2025 gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen. Es ist in Bezug auf die Änderungen und Ergänzungen und ihre möglichen Auswirkungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Da durch die Änderungen und Ergänzungen des Entwurfs der Satzung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, kann die erneute Einholung der Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB auf die von den Änderungen und Ergänzungen berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt und die Dauer der Veröffentlichungsfrist im Internet und der Frist zur Stellungnahme wird gem. § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB angemessen auf 14 Tage verkürzt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat Karlskron billigt den Entwurf der Einbeziehungssatzung „Mändlfeld-Nordost“ mit den heute beschlossenen Änderungen und Ergänzungen in der Fassung vom 17.03.2025.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf der Einbeziehungssatzung „Mändlfeld-Nordost“ mit Begründung in der Fassung vom 17.03.2025 gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen. Es ist in Bezug auf die Änderungen und Ergänzungen und ihre möglichen Auswirkungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Da durch die Änderungen und Ergänzungen des Entwurfs der Satzung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird die erneute Einholung der Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB auf die von den Änderungen und Ergänzungen berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt.

Die Dauer der Veröffentlichungsfrist im Internet und der Frist zur Stellungnahme wird gem. § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB angemessen auf 14 Tage verkürzt.

JA: 16 Stimmen NEIN: 0 Stimmen

Beschluss:

Der Gemeinderat Karlskron billigt den Entwurf der Einbeziehungssatzung „Mändlfeld-Nordost“ mit den heute beschlossenen Änderungen und Ergänzungen in der Fassung vom 17.03.2025.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf der Einbeziehungssatzung „Mändlfeld-Nordost“ mit Begründung in der Fassung vom 17.03.2025 gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen. Es ist in Bezug auf die Änderungen und Ergänzungen und ihre möglichen Auswirkungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Da durch die Änderungen und Ergänzungen des Entwurfs der Satzung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird die erneute Einholung der Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB auf die von den Änderungen und Ergänzungen berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt.

Die Dauer der Veröffentlichungsfrist im Internet und der Frist zur Stellungnahme wird gem. § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB angemessen auf 14 Tage verkürzt.

Mehrfachbeschlüsse**Ja 16 Nein 0****TOP 3 Bauleitplanung Nachbargemeinden**

TOP 3.1 Markt Reichertshofen - Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 53 "Ehemaliges Bahngelände Stockauer Anger", Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

In der Sitzung vom 11.02.2025 hat der Marktgemeinderat Reichertshofen die aus den Verfahrensschritten nach § 3 Abs. 1 BauGB (Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) und § 4 Abs. 1 BauGB (Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlichen Belange) eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 53 „Ehemaliges Bahngelände Stockauer Anger“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan abgewogen.

Anlass der Planung

Der Marktgemeinderat Reichertshofen hat am 16.01.2024 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 53 „Ehemaliges Bahngelände Stockauer Anger“ beschlossen. Der Marktgemeinderat Reichertshofen hat sich in seiner Sitzung am 14.03.2023 erstmals mit dem Antrag befasst und hat seine Unterstützung für das Vorhaben in Aussicht gestellt. Am 18.01.2024 wurde, nach Abschluss des erforderlichen städtebaulichen Vertrags, der Beschluss zur Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplans gefasst. Die Planung ist erforderlich, um die Errichtung der geplanten Wohn- und Geschäftsgebäude bauplanungsrechtlich zu ermöglichen und zu steuern.

Plangebiet

Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Ortsrand des Hauptortes Reichertshofen unmittelbar an der Bahnlinie. Im Südwesten wird es von Bebauung begrenzt. Im Norden befindet sich eine Freifläche mit einigen Büschen, bevor die Bahnstrecke mit einer durchgehenden Lärmschutzwand anschließt. Der Umgriff des Bebauungsplans umfasst in der Gemarkung Reichertshofen die Flnrn. 162/1, 163, 1746, 1746/6, 1746/7 (TF), 1746/9 (TF), 1746/13 (TF), 1746/32 (TF), 1746/38, 1746/39 und 1746/ 40 und ist rund 0,62 ha groß. Das Plangebiet wird im Westen über die Ingolstädter Straße und im Osten über die Sandrartstraße erschlossen. Südlich vorgelagert ist ein großflächiger Einzelhandel, sowie eine Autowerkstätte und drei Einfamilienhäuser. Der südlich gelegene Ortskern mit Kirche, Friedhof und Schule ist fußläufig in ca. 10 Minuten erreichbar.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat sich mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 53 „Ehemaliges Bahngelände Stockauer Anger“ befasst und erhebt keine Einwendungen. Die Gemeinde Karlskron ist in Ihrem öffentlichen Belangen nicht beeinträchtigt.

Angenommen**Ja 16 Nein 0**

TOP 3.2 Gemeinde Karlshuld - Aufstellung des Bebauungsplans "Nahversorgungszentrum Karlshuld" mit integriertem Grünordnungsplan u. 15. Änderung des Flächennutzungsplans, frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Im Verfahren zur 15. Flächennutzungsplanänderung und zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Nahversorgungszentrum Karlshuld“ im Parallelverfahren wird die Gemeinde Karlskron als Nachbargemeinde der Gemeinde Karlshuld im Verfahren zur frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB angehört.

Anlass und Erfordernis

Die Gemeinde Karlshuld verfolgt das Ziel, das Einzelhandelsangebot und die Nahversorgung im Gemeindegebiet zu sichern und weiterzuentwickeln. Anlass der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung ist die parallele Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Nahversorgungszentrum Karlshuld“, mit dem die Planung eines bereits ortsansässigen Projektentwicklers zum Ersatzneubau eines Lebensmittelmarkts zuzüglich neuer Geschäfte mit teilweise anderen Sortimenten ermöglicht werden soll. Das Plangebiet des Bebauungsplans ist im straßenzugewandten Bereich dem unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, die rückwärtigen Grundstücksflächen sind als Außenbereich im Innenbereich i.S.d. § 35 BauGB zu bewerten. Die beabsichtigte zukünftige Nutzung ist nicht aus der Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplans entwickelbar, sodass eine Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren erforderlich wird.

Ziele und Zwecke

Ziel der vorliegenden 15. Änderung des Flächennutzungsplans ist, die Umsetzung des Bebauungsplans „Nahversorgungszentrum Karlshuld“ zu ermöglichen und eine geordnete, auf Innenentwicklung gerichtete bauliche Entwicklung des Ortsteils abzusichern.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass die öffentlichen Belange der Gemeinde Karlskron durch die 15. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplanes „Nahversorgungszentrum Karlshuld“ nicht betroffen bzw. beeinträchtigt werden.

Es werden keine Einwendungen erhoben.

Angenommen

Ja 16 Nein 0

TOP 4 Kommunale Verkehrsüberwachung - Jahresrechnung und Jahresstatistik 2024

Jahresrechnung und Jahresstatistik 2024

Sachverhalt:

A) Jahresrechnung 2024

1. Bürgermeister Kumpf stellt dem Gemeinderat die Jahresrechnung 2024 der Kommunalen Verkehrsüberwachung vor.

Einnahmen 2024	78.808,39 €	2023	101.274,46 €
Ausgaben 2024	55.074,16 €	2023	64.837,83 €
Überschuss	23.734,23 €	2023	36.436,63 €

Übersicht Verwarngelder	39.918,49 €	Verfahrenseinstellungen 5	
Bußgelder	38.889,90 €	Verfahrenseinstellungen 17	Fahrverbote 21

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

B) Jahresstatistik Kommunale Verkehrsüberwachung 2023

1. Bürgermeister Kumpf stellt dem Gemeinderat die Jahresstatistik der Kommunalen Verkehrsüberwachung vor.

Im Jahr 2024 wurden 66 Messungen durchgeführt. (2023 90 Messungen)
Die Messdauer betrug 187,50 Std. im Jahr 2024 (2023 351,30 Std)
Es wurden 18364 Fahrzeuge in dem Zeitraum überwacht (2023 37307 Fahrzeuge)
Das heißt: Es wurden 97,9 Fahrzeuge/Std gemessen. (2023 106,2 Fahr/Std)
Im Jahr 2024 wurden 1352 Verfahren eingeleitet. (2023 2093 Verfahren)
Statistisch ergibt dies 7,2 Verfahren/Std. (2023 6,0 Verfahren/Std.)
Das ergibt einen Schnitt von 7,4 % Verfahren/Fahrzeug. (2023 von 5,6 % Verfahren/Fahrzeug)

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

Die Jahresstatistik wird auf der Homepage der Gemeinde Karlskron für alle Bürger eingestellt. (www.karlskron.de)

Der Gemeinderat nimmt die Informationsvorlage zur Jahresrechnung und Jahresstatistik 2024 zur Kenntnis.

zur Kenntnis genommen

TOP 5 Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes - Beratung und Beschlussfassung über die Digitalisierung des Straßen- und Wegebestandsverzeichnisses der Gemeinde Karlskron

Mit Wirkung zum 1. November 2009 wurde durch § 7 der Verordnung zur Änderung der Baukammernverfahrensverordnung und weiterer Rechtsverordnungen (GVBl. 2009, 542, 549) die Straßen- und Bestandsverzeichnisverordnung (VerzV) angepasst und das sog. elektronische Bestands-/Straßenverzeichnis eingeführt.

Die Gemeinden können zukünftig wählen, ob sie ihre hand- bzw. maschinenschriftliche Kartei fortführen oder – möglichst zu einem festgelegten Stichtag – zur elektronischen Erstellung wechseln.

Der Verwaltung liegen Altbestände der früheren Gemeinden Karlskron, Pobenhausen und Adelshausen vor. Diese sind zum Großteil mit Stand 1963 vorhanden. Vereinzelt liegen Änderungen bzw. Aktualisierungen vor. Für Karlskron liegen zum Teil noch keine Bestandsverzeichnisse erstmalig vor. Diese sollen schnellstmöglich verfügt und angelegt werden.

Durch das, von der Gemeinde angeschaffte Karten-Programm und Zusatzmodul der Firma RIWA ist es und möglich die Straßenkartei nach Vorgaben des § 1 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 5a Verzeichnisverordnung (VerzV) zu digitalisieren.

In einem ersten Schritt sollen so die Straßenzüge und Verfügungen wie vorhanden digitalisiert und in die digitale Karte eingezeichnet werden. Hierfür ist es nötig neue Blattnummern zu vergeben, um die Datenbank übersichtlich und strukturiert führen zu können.

Die Verwaltung schlägt in diesem Zuge folgende Ordnung (Alphabetisch) vor:

Blatt-Nrn.	Gemarkung
1000	Adelshausen
2000	Karlskron
3000	Pobenhausen

Hinweis:

Nach erfolgter Erfassung ist ein abschließender Beschluss zu treffen mit dem die neue Kartei die vorhergehende ersetzt.

Nachdem in vielen Fällen seit über 60 Jahren keine Bestandspflege stattgefunden hat, werden ggf. weitere Beschlüsse anfallen, um das Verzeichnis zu vervollständigen und die Richtigkeit der Kartei für die Zukunft sicherzustellen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Karlskron beschließt das Straßenbestandsverzeichnis nach den Vorgaben der §§ 1 Abs.3 Satz 2 u. 5a VerzV zum Stichtag 01.04.2025 zur elektronischen Erstellung zu wechseln (digitalisieren).

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt die vorhandenen Karteikarten digital zu erfassen. Hierbei sollen die Blätter für die ehemaligen Gemeinden wie folgt nummeriert werden:

Blatt-Nrn.	Gemarkung
1000	Adelshausen
2000	Karlskron
3000	Pobenhausen

Angenommen

Ja 16 Nein 0

TOP 6 Breitbandausbau - Gigabit-Förderprogramm 2025

Am 23.01.2025 wurden die Aufrufe für die Förderung von Infrastrukturprojekten nach der Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 gestartet. Hierzu wurde auch die Gigabit-Richtlinie des Bundes vom 31.03.2023 in der 2. Änderungsfassung vom 13.01.2025 veröffentlicht. Die bereitgestellten Mittel des Bundes wurden gegenüber 2024 von 2 Mrd. Euro auf 1,2 Mrd. Euro gekürzt.

Die Einreichung der vorläufigen Förderanträge für die Infrastrukturförderung muss bis zum 15.09.2025 erfolgt sein.

Die Projektträger des Bundes stellen einen Punktekompass bereit, um die voraussichtliche Punktezahl eines Förderantrages unter dem neuen Aufruf zu ermitteln. Auf Basis dieser Punktezahl gibt der Punktekompass eine erste Einschätzung zu den Erfolgsaussichten eines eventuellen Förderantrages ab.

Beim Aufruf 2023 lag die Grenzpunktzahl für den Erhalt einer Förderung für das Bundesland Bayern bei 245 Punkten, im Jahr 2024 bei 240 Punkten.

Die Grenzpunktzahl für den Aufruf 2025 steht erst nach Ende des Aufrufes 2025, in Abhängigkeit von den eingereichten vorläufigen Förderanträgen, fest.

Durch den Fördermittelgeber wurde zur vorläufigen Orientierung und Einschätzung der Erfolgsaussichten eines eventuellen Förderantrages für das Bundesland Bayern eine vorläufige Grenzpunktzahl von 144 Punkten (60% der Grenzpunktzahl 2024) angenommen. Beim Förderaufruf für das Jahr 2024 lag diese vorläufige Grenzpunktzahl bei 140 Punkten (tatsächlich dann 240 Punkte)

Der Punktekompass auf dem Förderportal liefert vor Markterkundung für die Gemeinde Karlskron die Prognose von 168 Punkten (2024: 144 Punkte).

Die Fa. IK-T und das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Ingolstadt gehen aufgrund der Erfahrungen aus den letzten Jahren und den geringeren Fördermitteln davon aus, dass die zu erreichende Punktzahl deutlich über der vorläufigen Grenzpunktzahl von 144 liegen wird.

Im Jahr 2024 hat man sich dazu entschieden, an dem Förderaufruf zum 30.09.2024 nicht teilzunehmen.

Das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Ingolstadt hat in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Breitbandzentrum den Branchendialogs in der Region für interessierte Kommunen durchgeführt. Dieser Branchendialog ist der erste Schritt zum Einstieg in das Förderverfahren und soll einen Austausch der Kommunen mit den vor Ort tätigen Telekommunikationsunternehmen zu einem möglichen eigenwirtschaftlichen Ausbau vorantreiben. Die Gemeinde hat sich an diesem Branchendialog beteiligt.

Bedauerlicherweise hat kein Unternehmen einen eigenwirtschaftlichen Ausbau in der Gemeinde Karlskron angekündigt. Mit der Durchführung und Dokumentation des Branchendialoges wäre die Gemeinde allerdings zum Einstieg in ein Markterkundungsverfahren gemäß Gigabit-Richtlinie 2.0 des Bundes für den aktuellen Förderaufruf berechtigt.

Sollte eine Teilnahme am Förderaufruf 2025 gewünscht sein, müssten die Schritte Bestandsaufnahme, Markterkundung und Einreichung Förderantrag neu durchlaufen werden. Hierzu müsste wieder ein Beratungsbüro hinzugezogen werden (bisher Fa. IK-T, Regensburg). Die Kosten hierfür würden bei ca. 6.000 € liegen. Diese Kosten würden zu ca. 75 % gefördert werden, würden aber vom gesamten Fördermittelanspruch für Beratungsleistungen in Höhe von 50.000 € im Rahmen der Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 abgezogen werden. Für die Beteiligung im Jahr 2023 wurde bereits ein Betrag in Höhe von 4.044,81 € ausbezahlt.

Beschluss:

Die Gemeinde Karlskron nimmt am Fördermittelaufruf 2025 im Rahmen der Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 teil. Die Fa IK-T, Regensburg wird mit der Bestandsaufnahme, Markterkundung und Unterstützung beim Förderantrag beauftragt.

Angenommen

Ja 16 Nein 0

TOP 7 Abschluss eines Dienstleistungsvertrages für die Durchführung von Bündelausschreibungen für die Strom- und Gasbeschaffung

Der Gemeinderat wird gebeten, die Stromart der Strombeschaffung zu entscheiden:

1. Entscheidung über die Stromart:

Der Gemeinderat muss entscheiden, welche Art von Strom bei der Ausschreibung berücksichtigt werden soll. Zur Auswahl stehen:

- **Graustrom** (mit variablem Ökostromanteil je Anbieter)
- **100 % Ökostrom ohne Neuanlagenquote**
- **100 % Ökostrom mit Neuanlagenquote**

Hier können nur Erfahrungen aus der letzten Ausschreibung weitergegeben werden, welche Preisunterschiede möglich sind. Anbei die Erfahrungen aus der letzten Ausschreibung mit KUBUS:

Mehrkosten gegenüber Normalstrom:

- **Ökostrom ohne Neuanlagenquote:** ca. + 0,0 - 0,5 ct/kWh

Die Ausschreibung von Ökostrom mit Neuanlagenquote spielt in der Praxis eine untergeordnete Rolle und wurde bisher nur für eine kleine Teilnehmeranzahl von Kommunen durchgeführt. Erfahrungen der KUBUS GmbH mit dieser Variante: In der Praxis lag nur eine geringe Bieterbeteiligung vor. Entsprechend der Erfahrungen der KUBUS GmbH ist bei dieser Variante der Ökostromausschreibung mit Neuanlagenquote im Vergleich zur Beschaffung von Ökostrom ohne Neuanlagenquote in der Regel mit weiteren Mehrkosten bezogen auf den reinen Energiepreis zu rechnen.

Mehrkosten gegenüber Normalstrom:

- **Ökostrom mit Neuanlagenquote:** ca. + 0,5 – 1,2 ct/kWh

Die Ausschreibungsverfahren sollen unter Berücksichtigung der Marktentwicklung durchgeführt werden. Es ist erforderlich, dass die Datenerfassung/Datenergänzung durch die Teilnehmer zügig abgeschlossen wird. Danach erfolgt eine Plausibilitätsprüfung durch die KUBUS GmbH. Die Daten für die leistungsgemessenen Anlagen werden von der KUBUS zentral beim Stromlieferanten/Netzbetreiber beschafft.

In der letzten Bündelausschreibung entschied sich der Gemeinderat für eine Beschaffung mit „100% Ökostrom mit Neuanlagenquote“. Die Verwaltung warnt hier jedoch auf die möglichen Mehrkosten.

GR Hagl erkundigt sich über den jährlichen Stromverbrauch. Kämmerer Kahn antwortet, dass der jährliche Stromverbrauch bei ca. 800.000 KW/h liegt.

GR Schwinghammer würde sich für den Graustrom aussprechen mit der Begründung, dass bei gekauften Graustrom trotzdem produzierter Strom von PV-Anlagen und Windkraftanlagen integriert ist.

GR Krammer T. würde Ökostrom bevorzugen.

Kämmerer Kahn weist darauf hin, dass man sich für eine Stromart entscheiden sollte, bei der der meiste Strom ausgeschrieben wird, weil dies der voraussichtlich günstigere Strompreis sein wird. Bei der Stromart „Ökostrom mit Neuanlagenquote“ ist das Risiko groß, dass der Strompreis viel teurer wird.

Beschluss:

Es soll im Rahmen der Bündelausschreibung 2026 bis 2028 „100 % Ökostrom ohne Neuanlagenquote“ ausgewählt werden.

Bürgermeister Kumpf wird beauftragt, alle weiteren vertraglichen Vorbereitungen mit der Verwaltung in die Wege zu leiten.

Angenommen

Ja 16 Nein 0

TOP 8 Anfragen und Mitteilungen

TOP 8.1 Mitteilung - Gutachten Sporthallendach

Bürgermeister Kumpf teilt mit, dass das Gutachten für das Sporthallendach Mitte April an die Gemeindeverwaltung zugeschickt wird.

zur Kenntnis genommen

TOP 8.2 Mitteilung - Gutachten Geh-, und Radweg Hauptstraße

Bürgermeister Kumpf berichtet, dass Herr Walter vom Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen den tödlichen Unfall an der Abzweigung in die Gartenstraße mit in das Gutachten mitaufnimmt. Das Gutachten wird voraussichtlich im April der Gemeinde Karlskron zugeschickt.

zur Kenntnis genommen

TOP 8.3 Mitteilung - Aktueller Stand Katzenproblematik

Bürgermeister Kumpf berichtet, dass ein unangemeldeter Besuch durch die Gemeinde Karlskron und des Veterinäramtes des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen beim Katzenbesitzer stattgefunden hat. Dabei wurde das komplette Wohngebäude nach Katzen abgesucht. Die Tierschutzorganisation PETA hatte die Vermutung, dass der Katzenbesitzer viele Katzen im Keller hortet. Dies hat sich bei der Besichtigung des Wohnhauses jedoch nicht herausgestellt. Bürgermeister Kumpf teilt mit, dass man das Thema nun ruhen lässt.

zur Kenntnis genommen

TOP 8.4 Mitteilung - Katzenbeauftragte

Der Vorsitzende informiert den Gemeinderat, dass sich Frau Schmidt, wohnhaft in Grillheim, bereit erklärt hat, das Amt der Katzenbeauftragten der Gemeinde Karlskron zu übernehmen.

Die Ehrenamt wurde im März-Gemeindeblatt ausgeschrieben.

Derzeit ist man noch in der Findungsphase mit dem Veterinäramt und dem Tierschutzverein Neuburg.

zur Kenntnis genommen

TOP 8.5 Mitteilung - Einladung von Männergesangsverein "Frohsinn"

Bürgermeister Kumpf teilt mit, dass der Männergesangsverein „Frohsinn“ den Gemeinderat am 12.04.2025 um 19:00 Uhr in der Sporthalle Karlskron zum Donaumoos-Gausängertreffen einlädt. Der Männergesangsverein „Frohsinn“ ist dieses Jahr Ausrichter der Veranstaltung. Für das leibliche Wohl ist gesorgt. Eintritt kostet pro Person 4,00 €.

zur Kenntnis genommen

TOP 8.6 Anfrage GRin Froschmeir - Wohnen im Alter

GRin Froschmeir regt an, dass sich der Gemeinderat Gedanken über „Wohnen im Alter“ machen sollte. Auch der Landkreis setzt sich derzeit mit diesem Thema auseinander. GRin Froschmeir hat bereits letzten Freitag den Gemeinderäten einen Flyer der Gemeinde Reischach zukommen lassen. Die Gemeinde Reischach hat eine Bürgergenossenschaft gegründet und eine ambulant betreute Wohngruppe mit 12 Wohneinheiten errichtet. GRin Froschmeir schlägt vor, das früher gewerblich genutzte Gebäude auf dem Grundstück Hauptstraße 23 A abzureißen und das Grundstück für solch ein Projekt zu verwenden, da es zentral im Ort liegt.

Der Bürgermeister der Gemeinde Reischach würde sich mit den interessierten Gemeinden in Verbindung setzen und auf das Projekt genauer eingehen.

GR Schwinghammer weist hin, dass für solch eine Einrichtung eine gewisse Größe vorhanden sein muss, um eine wirtschaftliche Betreibung gewährleisten zu können. GR Schwinghammer fügt hinzu, dass das Seniorenheim in Schrobenhausen aufgrund der damaligen Hochwasserproblematik übergangsweise nach Großmehring ausgelagert wurde. Das Gebäude in Großmehring war leer gestanden, weil nicht genügend Pflegepersonal vorhanden war. Das Seniorenheim Schrobenhausen zieht aktuell wieder nach Schrobenhausen zurück und das Gebäude in Großmehring ist anschließend wieder unbewohnt. GRin Froschmeir antwortet, dass der Bürgermeister der Gemeinde Reischach mitgeteilt hat, dass diese von großen Einheiten auf kleinere Einheiten gehen. Die älteren Bürger können sich zu geringen Mietpreisen in die vorhandenen Wohneinheiten einmieten. Zu diesen Wohneinheiten kommt ein ambulanter Pflegedienst, der die Einwohner betreut.

GRin Brüderle befürwortet das Anliegen von GRin Froschmeir. Sie ist der Meinung, dass mehr Informationen bezüglich eines solchen Projektes benötigt werden.

Bürgermeister Kumpf berichtet, dass er mit NOVITA schon in Kontakt getreten ist. NOVITA sieht aber aus wirtschaftlicher Sicht keinen Weg ein Seniorenheim zu errichten.

GR Reitberger ist der Meinung, dass der Betrieb einer Wohngruppe durch eine Stiftung sinnvoll wäre. Ein Privatunternehmen wäre in diesem Fall nur ein Kostentreiber. Bürgermeister Kumpf antwortet, dass er bereits letztes Jahr mit der Stiftung Liebenau, welche das Wohngebäude in Königsmoos betreiben, gesprochen hat, ob seitens der Stiftung Interesse besteht. Die Stiftung Liebenau zeigte fürs Erste auch kein Interesse.

Der Gemeinderat bittet Bürgermeister Kumpf sich mit dem Bürgermeister der Gemeinde Reischach bezüglich der Angelegenheit in Verbindung zu setzen.

Ende: 20:05 Uhr

5 Minuten Pause

Vorsitzender:

Schriftführer/in: